

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5304



**Lorenz-von-Stein-
Institut**

für Verwaltungswissenschaften

Lorenz-von-Stein-Institut | Leibnizstraße 2 | 24118 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

- per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts zu dem oben genannten Gesetzentwurf. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen sehr. Sollte weiterer Erörterungsbedarf bestehen, stehen wir dem Ausschuss gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in Ihre Diskussion fänden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Utz Schliesky
(gf. Vorstand)

Prof. Dr. Christoph Brüning
(Vorstand)

Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Leibnizstraße 2 | 24118 Kiel | Tel: +49 (431) 880 45 42 | Fax: +49 (431) 880 73 83

E-Mail: institut@lvstein.uni-kiel.de | www.lvstein.uni-kiel.de

Vorstand: Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages Prof. Dr. Utz Schliesky (gf.) | Prof. Dr. Christian Martin |
Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts Prof. Dr. Christoph Brüning



Stellungnahme

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP und dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“

Drucksache 20/3467 vom 11. Juli 2025

Änderungsantrag: Drucksache 20/3499 vom 22. Juli 2025

Mit Schreiben vom 20. August 2025 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften Gelegenheit gegeben, zu dem oben genannten Gesetzentwurf sowie dem zugehörigen Änderungsantrag Stellung zu nehmen. Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich wie folgt:

Die bislang auf Ausnahmesituationen beschränkte Möglichkeit der digitalen Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungen ist durch das Gesetz vom 05. Februar 2025¹ ausgeweitet worden, um die Attraktivität des kommunalen Ehrenamtes sowie die Vereinbarkeit mit Beruf und Familie zu steigern.² Die eingeführte Fassung des § 34a GO SH ab 2025 ermöglicht den Gemeinden die Bestimmung in der Hauptsatzung, dass Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können, sofern es sich nicht um eine konstituierende

¹ Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften, GVBl. SH Nr. 27, S. 1-9.

² Das Lorenz-von-Stein-Institut hat sich zu dem vorangegangenen Gesetzentwurf umfassend geäußert, siehe LT/SH-Umdruck 20/4053.



Sitzung handelt. Das Gesetz aus dem Februar 2025 sieht vor, dass § 34a GO SH ab dem 01. Januar 2027 darüber hinaus dahingehend geändert wird, dass die Körperschaftsvertretung nicht mehr in der Hauptsatzung festlegen kann, ob eine hybride Sitzungsteilnahme in der jeweiligen Gebietskörperschaft möglich ist. Vielmehr erhalten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger dann einen Anspruch darauf, mittels Ton-Bild-Übertragung an der jeweiligen Sitzung teilzunehmen, sofern dies technisch möglich ist.

A. Entwurf zur Änderung des „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ der Fraktion der FDP

Der Gesetzentwurf der FDP zur Änderung des Gesetzes kommunalrechtlicher Vorschriften sieht vor, die Verpflichtung zur Ermöglichung der Sitzungsteilnahme durch Bild-Ton-Übertragung ab dem 01. Januar 2027 ersatzlos zu streichen. Er verweist insoweit auf die hohen Anforderungen, die das Gesetz an die hybride Durchführung der Sitzungen stellt, sowie die erheblichen finanziellen Belastungen, die damit für die Kommunen einhergehen.³ Das Lorenz-von-Stein-Institut begrüßt die entsprechende Streichung der Verpflichtung der Kommunen zur Ermöglichung der digitalen Sitzungsteilnahme. Es wird insoweit im Wesentlichen auf die bereits im Zuge des Gesetzentwurfs zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften geübte Kritik an der Regelung ab dem Jahr 2027 verwiesen.⁴ Es ist insbesondere hervorzuheben, dass einer Verpflichtung zu der Ermöglichung der digitalen Sitzungsteilnahme eine Evaluation vorausgehen sollte, in der beleuchtet wird, inwieweit sich durch die nach dem bestehenden § 34a GO SH ermöglichte digitale Sitzungsteilnahme die Meinungs- und Willensbildung in Gremiensitzungen verändert. Eine weniger als zwei Jahre bestehende Möglichkeit zur Teilnahme an digitalen Sitzungen bietet nicht den

³ Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 11. Juli 2025, LT/SH-Drs. 20/3467, S. 1.

⁴ Stellungnahme des Lorenz-von-Stein-Instituts, LT/SH-Umdruck 20/4053, S. 10 ff.



Rahmen zur Erprobung des Modells. Darüber hinaus bestanden an der ursprünglich eingeführten Regelung Bedenken hinsichtlich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, die durch eine Streichung der geplanten Änderung ab dem Jahr 2027 ausgeräumt werden können.

B. Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnt eine „ersatzlose“ Streichung der Änderung ab dem Jahr 2027 ab und strebt stattdessen eine Änderung des § 34a Abs. 1 GO SH an, wonach ein weiterer Satz einzufügen ist. Dieser sieht vor, dass, soweit in einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung vorliegen, diese verpflichtet ist, auch eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung in der Hauptsatzung zu ermöglichen. Es wird damit zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Umsetzung gefordert, ehe eine Verpflichtung der Kommunen erfolgt. Demgegenüber sieht die bisher geplante Fassung des § 34a Abs. 1 Satz 1 GO SH vor, dass die Verpflichtung der Kommunen zu der Ermöglichung der digitalen Sitzungsteilnahme der Regelfall ist und hiervon nur bei dem Fehlen technischer Möglichkeiten abgewichen werden kann. Der Pflichtcharakter würde durch die mit dem Änderungsantrag vorgeschlagene Regelung folglich abgemildert und auf Fälle reduziert, in denen eine Gemeinde bereits die Voraussetzungen geschaffen hat, um eine Durchführung von Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung zu ermöglichen. Die Gemeinden werden also abweichend von der bisher geplanten Änderung ab dem Jahr 2027 nicht gesetzlich verpflichtet, die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu schaffen. Eine gesetzliche Verpflichtung setzt erst dort an, wo bereits die technischen Voraussetzungen bestehen. Ein darin zu erkennender Eingriff in die



Organisationshoheit als Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie⁵ ließe sich ohne größeren Aufwand rechtfertigen. Das Gewicht des Eingriffs ist bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen für die Durchführung digitaler Sitzungen gering, während die Stärkung des kommunalen Mandats und seiner Attraktivität gewichtige Gründe sind.

Gegen die durch den Änderungsantrag vorgeschlagene Änderung spricht jedoch, dass sie dem Zweck der Stärkung des kommunalen Mandats und seiner Attraktivität in tatsächlicher Hinsicht aller Voraussicht nach zuwiderläuft. Indem den Kommunen in Aussicht gestellt wird, dass die Bereitstellung der Voraussetzungen für die digitale Sitzungsteilnahme weitergehende rechtliche Verpflichtungen nach sich zieht, könnte dies gegenüber dem oben genannten Gesetzentwurf eine Bremswirkung zur Folge haben. Die vorgeschlagene Regelung lässt nur einen sehr eingeschränkten Mehrwert gegenüber dem bestehenden § 34a Abs. 1 GO SH erkennen. Eine kommunale Gebietskörperschaft, in der die Voraussetzungen für die hybride Sitzungsführung bestehen, wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch eine digitale Sitzungsteilnahme durch entsprechende Änderung der Hauptsatzung ermöglichen.

Die entsprechenden Ausführungen zur GO SH lassen sich auf die KrO SH übertragen, sodass auch eine dem Änderungsantrag entsprechende Anpassung des § 29a Abs. 1 KrO SH abgelehnt wird.

⁵ Näher zu der Organisationshoheit als Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie siehe Stellungnahme des Lorenz-von-Stein-Instituts, LT/SH-Umdruck 20/4053, S. 11.